

**Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dieses Recht ebenso zu achten wie die Rechte und Pflichten der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter, denen es vor allem obliegt, das Kind bei der Ausübung der in diesem Artikel verbrieften Rechte – seinem Alter entsprechend – zu unterweisen.

**Artikel 15: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit**

Das Recht des Kindes, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich mit anderen friedlich zu versammeln.

**Artikel 16: Schutz der Privatsphäre**

Das Kind hat Anspruch auf den Schutz seiner Privatsphäre.

**Artikel 17: Massenmedien und Information**

Die Rolle der Massenmedien bei der Verbreitung von Informationen, die dem seelischen, sozialen und sittlichen Wohlergehen und der geistigen Entwicklung des Kindes förderlich sein sollen.

**Artikel 18: Erziehung und Aufziehen von Kindern**

Die Vertragsstaaten erkennen an, daß Eltern oder Vormünder die Hauptverantwortung für die Erziehung der Kinder haben. Sie bemühen sich, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, daß beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Der Staat unterstützt die Erziehungsaufgabe der Eltern durch Kinderbetreuungsdienste und entsprechende Einrichtungen.

**Artikel 19: Schutz vor Mißbrauch und Vernachlässigung**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen der Mißhandlung, des Mißbrauchs oder Vernachlässigung zu schützen, solange es in der Obhut der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter ist.

**Artikel 20: Schutz für Kinder ohne Familie**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Kindern, die ihrer familiären Umgebung beraubt sind, besonderen Schutz zu gewähren und geeignete alternative Unterbringungsmöglichkeiten für sie zu finden.

**Artikel 21: Adoption**

Die Vertragsstaaten gewährleisten, daß bei einer Adoption das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird. Die Adoption darf nur durch die zuständigen Behörden genehmigt werden. Bei einer internationalen Adoption gelten inländische Schutzvorschriften und Maßstäbe.

**Artikel 22: Flüchtlingskinder**

Die Vertragsstaaten gewähren Kindern, die nach völkerrechtlichen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften als Flüchtlinge angesehen werden oder die die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehren, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe.

**Artikel 23: Behinderte Kinder**

Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren und seine Selbständigkeit fördern.